

KOTIERUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|---|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
| A. | ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH | 1 |
| | Art. 1 Zweck | 1 |
| | Art. 2 Anwendungsbereich | 1 |
| B. | KOMPETENZEN DES REGULATORY BOARD | 1 |
| | Art. 3 Entscheidungskompetenzen und Überwachungsaufgaben | 1 |
| | Art. 4 Ausführungserlasse | 2 |
| | Art. 5 Rundschreiben und Mitteilungen | 2 |
| | Art. 6 Auskunftspflichten | 3 |
| | Art. 7 Ausnahmen | 3 |
| C. | SPRACHREGELUNG | 3 |
| | Art. 8 Sprache | 3 |
| II. | KOTIERUNG | 4 |
| A. | VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG | 4 |
| | Art. 9 Grundsatz | 4 |
| 1. | Anforderungen an den Emittenten | 4 |
| | Art. 10 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen | 4 |
| | Art. 11 Dauer | 4 |
| | Art. 12 Jahresabschlüsse | 4 |
| | Art. 13 Revisionsorgane | 4 |
| | Art. 14 Revisionsbericht | 5 |
| | Art. 15 Kapitalausstattung | 5 |
| | Art. 16 Weitergehende Anforderungen | 5 |
| 2. | Anforderungen an die Effekten | 5 |
| | Art. 17 Rechtsbestand | 5 |
| | Art. 18 Gattungsmässige Kotierung | 6 |
| | Art. 19 Streuung | 6 |
| | Art. 20 Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten | 6 |
| | Art. 21 Handelbarkeit | 6 |
| | Art. 22 Stückelung | 6 |
| | Art. 23 Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) | 6 |
| | Art. 24 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen | 7 |

| | | |
|-------------|--|----|
| Art. 25 | <i>Kotierung im Heimatstaat</i> | 7 |
| Art. 26 | <i>Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen</i> | 7 |
| B. | <i>PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG</i> | 7 |
| 1. | Kotierungsprospekt | 7 |
| Art. 27 | <i>Grundsatz</i> | 7 |
| Art. 28 | <i>Inhalt des Kotierungsprospekts</i> | 8 |
| Art. 29 | <i>Form des Kotierungsprospekts</i> | 8 |
| Art. 30 | <i>Form der Veröffentlichung</i> | 9 |
| Art. 31 | <i>Zeitpunkt der Veröffentlichung</i> | 9 |
| Art. 32 | <i>Gestaltung</i> | 9 |
| Art. 33 | <i>Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts</i> | 10 |
| Art. 34 | <i>Kürzung des Kotierungsprospekts</i> | 11 |
| Art. 35 | <i>Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)</i> | 11 |
| Art. 36 | <i>Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben</i> | 12 |
| 2. | Kotierungsinserat | 13 |
| Art. 37 | <i>Grundsatz</i> | 13 |
| Art. 38 | <i>Form der Veröffentlichung</i> | 13 |
| Art. 39 | <i>Zeitpunkt der Veröffentlichung</i> | 13 |
| Art. 40 | <i>Inhalt des Kotierungsinserats</i> | 13 |
| 3. | Weitere Publizitätspflichten | 14 |
| Art. 41 | <i>Auflage von Informationsdokumenten</i> | 14 |
| C. | <i>KOTIERUNGSVERFAHREN</i> | 14 |
| Art. 42 | <i>Kotierungsgesuch</i> | 14 |
| Art. 43 | <i>Einreichung des Kotierungsgesuchs</i> | 14 |
| Art. 44 | <i>Inhalt des Kotierungsgesuchs</i> | 15 |
| Art. 45 | <i>Emittentenerklärung</i> | 15 |
| Art. 46 | <i>Prüfung des Kotierungsgesuchs</i> | 16 |
| Art. 47 | <i>Entscheidung</i> | 16 |
| Art. 48 | <i>Vorentscheid</i> | 16 |
| III. | BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG | 16 |
| A. | <i>PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG</i> | 16 |
| Art. 49 | <i>Jährliche Berichterstattung</i> | 16 |
| Art. 50 | <i>Zwischenberichterstattung</i> | 17 |
| Art. 51 | <i>Rechnungslegungsstandards</i> | 17 |

| | | |
|--------------|--|----|
| <i>B.</i> | <i>WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN</i> | 17 |
| | <i>Art. 52 Unternehmenskalender</i> | 17 |
| | <i>Art. 53 Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)</i> | 18 |
| | <i>Art. 54 Bekanntgabeaufschub</i> | 18 |
| | <i>Art. 55 Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte</i> | 18 |
| | <i>Art. 56 Offenlegung von Management-Transaktionen</i> | 19 |
| IV. | SISTIERUNG DES HANDELS UND DEKOTIERUNG | 21 |
| | <i>Art. 57 Sistierung des Handels</i> | 21 |
| | <i>Art. 58 Dekotierung</i> | 21 |
| V. | SANKTIONEN | 22 |
| | <i>Art. 59 Zuständigkeit und Verfahren</i> | 22 |
| | <i>Art. 60 Verstöße durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannten Vertreter</i> | 22 |
| | <i>Art. 61 Sanktionen</i> | 22 |
| VI. | RECHTSMITTEL | 23 |
| | <i>Art. 62 Grundsatz</i> | 23 |
| VII. | GEBÜHRENREGELUNG | 23 |
| | <i>Art. 63 Gebühren</i> | 23 |
| VIII. | ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN | 23 |
| | <i>Art. 64 Grundsatz</i> | 23 |
| <i>A.</i> | <i>INVESTMENTGESELLSCHAFTEN</i> | 24 |
| | <i>Art. 65 Definition</i> | 24 |
| 1. | Voraussetzungen für die Kotierung | 24 |
| | <i>Art. 66 Dauer</i> | 24 |
| | <i>Art. 67 Anlagepolitik</i> | 24 |
| | <i>Art. 68 Domizil im Ausland</i> | 25 |

| | | |
|-----------|--|----|
| 2. | Pflichten im Hinblick auf die Kotierung | 25 |
| | Art. 69 Inhalt des Kotierungsprospekts | 25 |
| | Art. 70 Orientierung über Risiken | 25 |
| 3. | Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung | 25 |
| | Art. 71 Jährliche Berichterstattung | 25 |
| | Art. 72 Zwischenberichterstattung | 26 |
| | Art. 73 Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value) | 26 |
| | Art. 74 Bewertung schwer bewertbarer Anlagen | 26 |
| | Art. 75 Einhaltung der Anlagepolitik | 26 |
| | Art. 76 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells | 27 |
| B. | IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN | 27 |
| | Art. 77 Definition | 27 |
| 1. | Voraussetzungen für die Kotierung | 28 |
| | Art. 78 Dauer | 28 |
| | Art. 79 Anlagepolitik | 28 |
| 2. | Pflichten im Hinblick auf die Kotierung | 28 |
| | Art. 80 Inhalt des Kotierungsprospekts | 28 |
| 3. | Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung | 28 |
| | Art. 81 Jährliche Berichterstattung | 28 |
| | Art. 82 Zwischenberichterstattung | 28 |
| | Art. 83 Einhaltung der Anlagepolitik | 29 |
| | Art. 84 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells | 29 |
| C. | GESELLSCHAFTEN DES DOMESTIC STANDARD | 29 |
| 1. | Voraussetzungen für die Kotierung | 29 |
| | Art. 85 Dauer | 29 |
| | Art. 86 Jahresabschlüsse | 30 |
| | Art. 87 Kapitalausstattung | 30 |
| | Art. 88 Streuung | 30 |
| 2. | Pflichten im Hinblick auf die Kotierung | 30 |
| | Art. 89 Inhalt des Kotierungsprospekts | 30 |

| | | |
|-----------|--|----|
| D. | <i>HINTERLEGUNGSSCHEINE</i> | 31 |
| | Art. 90 <i>Definitionen</i> | 31 |
| 1. | Voraussetzungen für die Kotierung | 31 |
| | Art. 91 <i>Anforderungen an den Emittenten</i> | 31 |
| | Art. 92 <i>Anforderungen an den Depositär</i> | 31 |
| | Art. 93 <i>Treuhänderisches Halten der Basisaktien</i> | 32 |
| | Art. 94 <i>Anforderungen an die Hinterlegungsscheine</i> | 32 |
| 2. | Pflichten im Hinblick auf die Kotierung | 32 |
| | Art. 95 <i>Inhalt des Kotierungsprospekts</i> | 32 |
| | Art. 96 <i>Kürzung des Kotierungsprospekts</i> | 32 |
| | Art. 97 <i>Kotierungsinserat</i> | 32 |
| | Art. 98 <i>Emittentenerklärung</i> | 33 |
| 3. | Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung | 33 |
| | Art. 99 <i>Grundsatz</i> | 33 |
| | Art. 100 <i>Management-Transaktionen</i> | 33 |
| | Art. 101 <i>Informationen zur Corporate Governance</i> | 33 |
| | Art. 102 <i>Zwischenberichterstattung</i> | 33 |
| | Art. 103 <i>Laufende Meldepflichten</i> | 33 |
| | Art. 104 <i>Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag</i> | 34 |
| E. | <i>KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN</i> | 34 |
| | Art. 105 <i>Definition</i> | 34 |
| | Art. 106 <i>Ausführende Bestimmungen</i> | 34 |
| 1. | Voraussetzungen für die Kotierung | 34 |
| | Art. 107 <i>Dauer</i> | 34 |
| | Art. 108 <i>Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile</i> | 34 |
| | Art. 109 <i>Verfügung der FINMA</i> | 35 |
| 2. | Pflichten im Hinblick auf die Kotierung | 35 |
| | Art. 110 <i>Kotierungsprospekt</i> | 35 |
| | Art. 111 <i>Emittentenerklärung</i> | 36 |
| | Art. 112 <i>Kotierungsinserat</i> | 36 |
| 3. | Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung | 36 |
| | Art. 113 <i>Jährliche und Zwischenberichterstattung</i> | 36 |

| | | |
|------------|--|----|
| IX. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 36 |
| A. | <i>INKRAFTTRETEN</i> | 36 |
| | <i>Art. 114 Inkrafttreten</i> | 36 |
| B. | <i>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</i> | 37 |
| | <i>Art. 115 Bisher kotierte Effekten</i> | 37 |
| | <i>Art. 116 Hängige Kotierungs- und Sanktionsverfahren</i> | 37 |
| | <i>Art. 117 Periodische Berichterstattung</i> | 37 |

Kotierungsreglement

(Kotierungsreglement, KR)

Vom

29. Oktober 2008

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

*Art. 1
Zweck*

Das Kotierungsreglement («KR») bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zum Börsenhandel zu verschaffen und für die Anleger Transparenz hinsichtlich der Qualität der Emittenten und der Eigenschaften der Effekten sicherzustellen.

*Art. 2
Anwendungsbereich*

¹ Das Kotierungsreglement enthält allgemeine Bestimmungen und regelt die Kotierung von Beteiligungsrechten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

² Die Kotierung von weiteren Produkten (z.B. Anleihen, Derivate) wird in Zusatzreglementen geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)

B. KOMPETENZEN DES REGULATORY BOARD

*Art. 3
Entscheidungskompetenzen und Überwachungsaufgaben*

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) über die Zulassung von Effekten (inkl. provisorische Zulassung zum Handel) sowie die Zuordnung von Effekten unter einzelne regulatorische Standards der SIX Swiss Exchange.

² Es kann Kriterien festlegen, nach welchen bestimmte Effekten oder Effektkategorien auf Börsenhandelsplätzen zu handeln sind, welche die SIX Swiss Exchange mit Dritten im In- oder Ausland verabredet.

³ Es hat die Oberaufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung.

⁴ Es entscheidet über die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung, soweit es sich dabei nicht um Sanktionen handelt.

⁵ Es kann die Modalitäten der Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. Juni 1997 (Offenlegung von Beteiligungen) durch den Emittenten regeln.

⁶ Es kann Vorschriften betreffend Bekanntmachungen und Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte sowie betreffend den Unternehmenskalender erlassen und namentlich vorschreiben, dass der Emittent zur Übermittlung der Informationen eine elektronische Plattform der SIX Swiss Exchange verwendet.

⁷ Im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigt das Regulatory Board die Interessen der Marktteilnehmer, der Anleger und der Emittenten.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Oktober 2008 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA)
- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 4
Ausführungserlasse*

Zur Regelung von Detailfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Kotierungsreglements und der Zusatzreglemente kann das Regulatory Board Richtlinien erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)

*Art. 5
Rundschreiben und
Mitteilungen*

¹ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation können ihre Praxis im Rahmen von Rundschreiben erläutern.

² Die Inkraftsetzung neuer Erlasse oder deren Änderungen sowie die Publikation von Einzelentscheiden oder von grundlegenden Praxisänderungen erfolgt in Form von Mitteilungen des Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation.

*Art. 6
Auskunftspflichten*

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation von Emittenten und/oder Sicherheitsgebern alle Auskünfte verlangen, die für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten und/oder Sicherheitsgebers durch die Anleger sowie für die Überwachung der Einhaltung der Regularien des Regulatory Board und die Untersuchung von allfälligen Verstössen notwendig sind. Dazu können die entsprechenden Unterlagen herausverlangt werden.

² Im Rahmen der Prüfung von Kotierungsgesuchen können das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation insbesondere Erläuterungen und weitere Informationen sowie Ergänzungen der Dokumentation verlangen sowie, nach entsprechender Information des Emittenten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen von Dritten einholen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

³ Das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation können vom Emittenten und/oder Sicherheitsgeber verlangen, dass er bestimmte Auskünfte veröffentlicht.

⁴ Nimmt der Emittent und/oder Sicherheitsgeber eine vom Regulatory Board oder vom Bereich SIX Exchange Regulation verlangte Bekanntmachung nicht vor, so können das Regulatory Board oder der Bereich SIX Exchange Regulation nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Informationen selber veröffentlichen, soweit sie dazu in der Lage sind.

⁵ Die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

*Art. 7
Ausnahmen*

¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kotierungsreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder der Börse nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung einer Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

C. SPRACHREGELUNG

*Art. 8
Sprache*

Die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kotierungsreglements und seinen Ausführungserlassen einzureichenden Dokumente können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht werden.

II. KOTIERUNG

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG

*Art. 9
Grundsatz* ¹ Der Gesuchsteller (Art. 43) hat nachzuweisen, dass die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich des Emittenten und der Effekten erfüllt sind.

² Das Regulatory Board kann auch bei Erfüllen der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ablehnen, sofern dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

1. Anforderungen an den Emittenten

*Art. 10
Gesellschaftsrechtliche
Grundlagen* Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.

*Art. 11
Dauer* ¹ Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

² Ausnahmeregelungen, namentlich für junge Gesellschaften, werden in einer Richtlinie geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

*Art. 12
Jahresabschlüsse* Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Komplexe Finanzielle Verhältnisse (RLKV)

*Art. 13
Revisionsorgane* ¹ Der Emittent erfüllt bei der Bestellung der Revisionsorgane die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

² Der Emittent meldet der SIX Exchange Regulation Veränderungen der Revisionsorgane unverzüglich.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

*Art. 14
Revisionsbericht*

Das gemäss Art. 13 bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

*Art. 15
Kapitalausstattung*

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

*Art. 16
Weitergehende
Anforderungen*

Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

2. Anforderungen an die Effekten

*Art. 17
Rechtsbestand*

¹ Die Effekten müssen im Zeitpunkt der Kotierung in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben worden sein und den für die Effekten geltenden Vorschriften entsprechen. Auch die Form der Effekten richtet sich nach dem auf sie und den Emittenten anwendbaren Recht.

² Die Kotierung von bedingtem Kapital bleibt vorbehalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

*Art. 18
Gattungsmässige
Kotierung*

Die Kotierung muss alle ausgegebenen Effekten derselben Kategorie umfassen.

*Art. 19
Streuung*

¹ Zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Effekten bestehen.

² Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 25% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 25 Mio. beträgt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

*Art. 20
Erhöhung der Anzahl
bereits kotierter
Effekten*

Die Bestimmungen betreffend Streuung sind auf eine blosser Erhöhung der Anzahl von bereits kotierten Effekten nicht anwendbar.

*Art. 21
Handelbarkeit*

¹ Der ordnungsgemässe Handel von Effekten an der Börse muss sichergestellt und der Ausweis über die Rechtsträgerschaft geregelt sein.

² Effekten, deren Übertragung einer Genehmigung oder einer Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Erwerber unterliegen sowie nicht voll einbezahlte Effekten können kotiert werden, wenn die Handelbarkeit gewährleistet ist und die Erfüllung einer Transaktion nicht gefährdet ist.

*Art. 22
Stückelung*

Die Stückelung der Gesamtsumme der Effekten muss die Abwicklung einer Börsentransaktion in der Höhe einer Schlusseinheit gemäss den anwendbaren Bestimmungen der Börse, an welcher sie zum Handel zugelassen sind, ermöglichen.

Siehe hierzu auch:

- SIX Swiss Exchange Guides

*Art. 23
Abrechnung (Clearing)
und Abwicklung
(Settlement)*

Der Emittent hat sicherzustellen, dass Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) über die von der SIX Swiss Exchange zugelassenen Abwicklungssysteme erfolgen können.

Siehe hierzu auch:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange

*Art. 24
Zahlstellen,
Ausübungsstellen und
Verwaltungs-
handlungen*

¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Ertragsdienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Abs. 1 genannten Handlungen einer Drittperson übertragen, falls diese über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt.

³ Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Bank oder einen Effektenhändler oder eine andere der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehende Stelle oder um die Schweizerische Nationalbank handeln.

*Art. 25
Kotierung im
Heimatstaat*

Effekten eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, die weder in diesem Staat noch im Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse kotiert sind, dürfen nur kotiert werden, wenn bestätigt wird, dass die Kotierung in diesen Staaten nicht wegen Anlegerschutzvorschriften unterblieben ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

*Art. 26
Aufrechterhaltung der
Kotierungsvoraus-
setzungen*

Die in den Art. 10, 13, 16, 18, 21, 22, 23 und 24 niedergelegten Kotierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Kotierung aufrechtzuerhalten.

B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG

1. Kotierungsprospekt

*Art. 27
Grundsatz*

¹ Im Hinblick auf die Kotierung hat der Emittent einen Kotierungsprospekt zu veröffentlichen, welcher die Angaben enthält, die nötig sind, um dem sachkundigen Anleger ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Effekten verbundenen Rechte zu gestatten.

² Auf besondere Risiken ist ausdrücklich hinzuweisen.

Siehe hierzu auch:

- Schema A
- Schema B
- Schema C
- Schema D
- Schema E
- Schema F
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Komplexe Finanzielle Verhältnisse (RLKV)

*Art. 28
Inhalt des Kotierungs-
prospekts*

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

*Art. 29
Form des Kotierungs-
prospekts*

¹ Der Kotierungsprospekt ist grundsätzlich als einteiliges Dokument zu erstellen.

² Für den Fall, dass Emissionspreis und/oder Emissionsvolumen im Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsprospekts noch nicht bekannt sind, kann der Kotierungsprospekt auch als zweiteiliges Dokument erstellt werden, indem nach Bekanntwerden der fehlenden Angaben der erste Teil des Kotierungsprospekts mit einem Zusatz ergänzt wird und zusammen mit diesem den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

³ Die Erstellung eines zweiteiligen Kotierungsprospekts ist an die folgenden Bedingungen gebunden:

1. zumindest die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand deren die fehlenden Angaben ermittelt werden, werden im Kotierungsprospekt sowie im Kotierungsinserat genannt;
2. im Kotierungsinserat wird auf den Umstand, dass die fehlenden Angaben spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden (inkl. Form der Veröffentlichung), hingewiesen;
3. der Zusatz wird zusammen mit dem Kotierungsprospekt den interessierten Anlegern kostenlos abgegeben, und auf diesen Umstand wird auch im Kotierungsinserat hingewiesen;
4. der Kotierungsprospekt wird als «Kotierungsprospekt» und nicht als «vorläufiger Kotierungsprospekt» bezeichnet, da er mit Veröffentlichung des Zusatzes automatisch zum endgültigen Kotierungsprospekt wird;

5. der Zusatz enthält nebst den Informationen zum Emissionspreis und Emissionsvolumen die Erklärung, dass der Kotierungsprospekt zusammen mit dem Zusatz den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

⁴ Der Zusatz muss spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss mit denselben Mitteln erfolgen wie die Veröffentlichung des Kotierungsprospekts.

*Art. 30
Form der
Veröffentlichung*

¹ Der Kotierungsprospekt muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

1. Abdruck in mindestens einer landesweit verbreiteten Zeitung;
2. kostenlose zur Verfügung Stellung in gedruckter Form am Sitz des Emittenten und bei den Finanzinstituten, welche die Effekten platzieren oder verkaufen;
3. elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten und gegebenenfalls auf der Webseite der die Effekten platzierenden oder verkaufenden Finanzinstitute. Eine gedruckte Version muss den Anlegern auf Verlangen kostenlos zugestellt werden.

² Besteht ein Kotierungsprospekt aus zwei Teilen und/oder enthält er Angaben in Form eines Verweises, können die den Kotierungsprospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden, wenn sie den Anlegern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Dokument ist anzugeben, wo die anderen, früher oder gleichzeitig veröffentlichten Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Kotierungsprospekt bilden.

³ Wortlaut und Gestaltung des veröffentlichten Kotierungsprospekts müssen jederzeit übereinstimmen mit der jeweils ursprünglichen Fassung, die vom Regulatory Board genehmigt wurde.

⁴ Das Regulatory Board behält sich vor, genehmigte und veröffentlichte Kotierungsprospekte sowie weitere effektenbezogene Informationen in geeigneter Form über ein elektronisches System zur Verfügung zu stellen.

*Art. 31
Zeitpunkt der
Veröffentlichung*

Der Kotierungsprospekt muss spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

*Art. 32
Gestaltung*

¹ Die Gestaltung des Kotierungsprospekts muss dem sachkundigen Anleger das Urteil über die Qualität des Emittenten und die Eigenschaften der Effekten (Art. 1 und 27) erleichtern.

² Im Rahmen des Grundsatzes von Abs. 1 ist der Emittent in der Gestaltung frei. Das Regulatory Board kann jedoch verlangen, dass wichtige Angaben zur Information der Anleger an prominenter Stelle hervorgehoben werden.

³ Der Kotierungsprospekt darf keine aufdringlichen Anpreisungen und Darstellungen enthalten.

*Art. 33
Befreiung von der Pflicht
zur Erstellung eines
Kotierungsprospekts*

Auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts kann verzichtet werden:

1. falls im Hinblick auf die Kotierung der betreffenden Effekten ein Kotierungsprospekt oder ein im Sinne des Kotierungsreglements einem Kotierungsprospekt gleichwertiges Informationsdokument veröffentlicht wurde, welches den allgemeinen Prospektgrundsätzen von Art. 27 ff. entspricht und die Angaben gemäss Art. 28 enthält, sofern dessen Veröffentlichung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt; oder
2. für die Kotierung von Effekten, die
 - a. über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet weniger als 10% der Effekten derselben Gattung ausmachen, die bereits kotiert sind;
 - b. im Austausch für bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Effekten derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Effekten keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
 - c. bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Effekten oder infolge der Ausübung von mit anderen Effekten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind;
 - d. anlässlich einer Übernahme mittels eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - e. anlässlich einer Fusion angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - f. bestehenden Inhabern von Effekten unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Effekten derselben Gattung wie die Effekten, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie diejenigen, die bereits kotiert sind und

ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;

- g. durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung oder Beschäftigten angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

*Art. 34
Kürzung des
Kotierungsprospekts*

¹ Der Kotierungsprospekt kann gekürzt werden, sofern Effekten des Emittenten bereits kotiert sind und die neuen Effekten den Inhabern aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden.

² Diese Kürzungsmöglichkeit ist ausgeschlossen, sofern die Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt zur Anwendung kommt.

³ Zur Kürzung des Kotierungsprospekts können die im entsprechenden Schema mit «*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Komplexe Finanzielle Verhältnisse (RLKV)

*Art. 35
Verweismöglichkeiten
(«incorporation by
reference»)*

¹ Angaben können in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente («Referenzdokumente») in den Kotierungsprospekt aufgenommen werden.

² Der Emittent muss sicherstellen, dass diese Referenzdokumente die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Angaben enthalten.

³ Wird auf ein Referenzdokument verwiesen, das nicht mehr den aktuellsten Informationen oder dem letzten Stand entspricht, so ist im Kotierungsprospekt auf diesen Umstand hinzuweisen und die aktualisierten Informationen sind anzufügen. Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Kotierungsprospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden, welche Teile für die Anleger relevant sind.

⁴ Es kann auf folgende Referenzdokumente verwiesen werden:

1. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
2. Berichte des Revisionsorgans und Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
3. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Transaktion erstellt worden sind, wie z.B. einer Fusion oder Abspaltung;
4. zu einem früheren Zeitpunkt vom Regulatory Board genehmigte und veröffentlichte Dokumente und Kotierungsprospekte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsge-suchs nicht älter als 12 Monate sind;
5. Informationen, die an Inhaber von Effekten zugestellt wurden.

⁵ In Form eines Verweises in den Kotierungsprospekt aufzunehmende Referenzdokumente müssen dem Regulatory Board gleichzeitig mit dem Kotierungsprospekt zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁶ Das Referenzdokument muss zusammen mit dem aktuellen Kotierungsprospekt zeitgerecht, ungehindert, ohne Interessensnachweis und kostenlos bezogen werden können. Der Emittent hat die nötigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Dokumente in physischer Form an einer zentralen Stelle angefordert werden können. Der Kotierungsprospekt hat ferner an prominenter Stelle einen Hinweis auf das Referenzdokument mit der entsprechenden Bezugsmöglichkeit zu enthalten.

*Art. 36
Ausnahmen bezüglich
bestimmter Angaben*

Das Regulatory Board kann gestatten, dass bestimmte Angaben im Kotierungsprospekt nicht aufgenommen werden müssen, wenn es der Auffassung ist, dass

1. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde, vorausgesetzt, dass die Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten und der mit den betreffenden Effekten verbundenen Rechte wesentlich sind, irreführt werden; oder
2. die entsprechende Information nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet ist, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen; oder
3. die zu kotierenden Effekten in einem anderen, von der FINMA überwachten Börsensegment gehandelt werden und die periodische Berichterstattung des Emittenten während der letzten drei Jahre den in Art. 49 ff. niedergelegten Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.

2. Kotierungsinserat

Art. 37 Grundsatz

¹ Sofern der Kotierungsprospekt nicht gemäss Art. 30 Abs. 1 ungekürzt inseriert wird, hat der Emittent ein Kotierungsinserat zu veröffentlichen.

² Das Kotierungsinserat hat den Zweck, die Anleger aufmerksam zu machen auf:

1. die beantragte Kotierung;
2. die Möglichkeiten zum kostenlosen Bezug des Kotierungsprospekts (inkl. Angabe, wo dieser, sofern möglich, elektronisch veröffentlicht wird);
3. allfällige wesentliche Änderungen gegenüber den im Kotierungsprospekt enthaltenen Informationen.

Art. 38 Form der Veröffentlichung

¹ Das Kotierungsinserat kann sowohl in gedruckter Form durch landesweite Verbreitung, als auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

² Die elektronische Veröffentlichung ist jedoch nur zulässig, sofern die elektronische Verbreitung den Informations- und Schutzbedürfnissen der Anleger gerecht wird. Insbesondere kann das Regulatory Board die elektronische Publikation von Kotierungsinserten zwingend an die Benutzung bestimmter Systeme, Prozesse oder Formate binden, sofern dies aus Sicherheitsgründen, zur Beibehaltung der Verfahrenseffizienz oder zur Sicherstellung transparenter und korrekter Information für die Anleger erforderlich ist.

³ Der Emittent hat ferner sicherzustellen, dass elektronisch publizierte Daten für Anleger an einer zentralen und öffentlich zugänglichen Stelle abrufbar sind.

Art. 39 Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Das Kotierungsinserat muss spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

² Wenn innerhalb von drei Monaten vor der Einreichung des Kotierungsgesuchs ein Inserat veröffentlicht wurde, das alle Anforderungen gemäss dem Kotierungsreglement erfüllt, so kann auf ein weiteres Kotierungsinserat verzichtet werden.

Art. 40 Inhalt des Kotierungs- inserts

Das Kotierungsinserat hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Adresse des Emittenten;
2. Bezeichnung, Nominalbetrag und Anzahl sowie Stückelung der Effekten;
3. beabsichtigter Zeitpunkt der Kotierung, sofern bekannt;

4. summarische Hinweise auf die Bedingungen der zur Kotierung anstehenden Effekten;
5. Hinweise auf allfällige vom Marktüblichen stark abweichende Bestimmungen und andere wichtige Bestimmungen, welche im Kotierungsprospekt an prominenter Stelle hervorgehoben werden;
6. Hinweis, an welchen Börsen die Kotierung der gleichen Effekten bereits besteht oder beantragt wird;
7. Valorenummer und ISIN;
8. Hinweis, wo der Kotierungsprospekt und allenfalls Referenzdokumente im Sinne von Art. 35 kostenlos erhältlich sind und wo weitere Informationen im Sinne von Art. 41 beschafft werden können, die ein begründetes Urteil über die Anlage erleichtern;
9. Hinweis, dass allein der Kotierungsprospekt für die Kotierung massgebend ist;
10. Hinweis, dass das Kotierungsinserat keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a OR darstellt;
11. Regulatorischer Standard, gemäss welchem die Kotierung beantragt wurde sowie, falls bekannt, der erste Handelstag;
12. Datum der Veröffentlichung.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)

3. Weitere Publizitätspflichten

*Art. 41
Auflage von Informationsdokumenten* Das Regulatory Board kann verlangen, dass Informationsdokumente, welche die Stellung der Anleger betreffen (z.B. Expertisen, Trust Deeds und wichtige Verträge), zur Einsicht der Anleger in einer Form gemäss Art. 30 zur Verfügung gestellt werden.

C. KOTIERUNGSVERFAHREN

*Art. 42
Kotierungsgesuch* Die Kotierung von Effekten an der SIX Swiss Exchange erfolgt auf Gesuch hin.

*Art. 43
Einreichung des
Kotierungsgesuchs* ¹ Das Kotierungsgesuch muss von einem anerkannten Vertreter (Gesuchsteller) schriftlich bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

² Wer den Nachweis erbringt, dass er über die vom Regulatory Board vorgeschriebene, erforderliche Sachkunde verfügt, kann bei diesem ein Gesuch um Registrierung als anerkannter Vertreter einreichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

*Art. 44
Inhalt des
Kotierungsgesuchs*

¹ Das Kotierungsgesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben, einen Antrag betreffend den vorgesehenen ersten Handelstag sowie einen Hinweis auf die beigelegten, durch das Regulatory Board vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen zu enthalten.

² Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

*Art. 45
Emittentenerklärung*

Vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen:

1. dass seine dafür verantwortlichen Organe mit der Kotierung einverstanden sind;
2. dass Kotierungsprospekt (sofern ein solcher erforderlich ist) und -insert im Sinne des Kotierungsreglements vollständig sind;
3. dass sich seit der Veröffentlichung des Kotierungsprospekts keine wesentlichen Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten ergeben haben;
4. dass er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das in Ziff. 6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung ist;

5. dass er die Kotierungsgebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange
- Zustimmungserklärung

*Art. 46
Prüfung des
Kotierungsgesuchs*

Das Regulatory Board prüft das Kotierungsgesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen.

*Art. 47
Entscheid*

¹ Das Regulatory Board heisst das Kotierungsgesuch gut, wenn die im Kotierungsreglement niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutheissung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

² Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt es das Kotierungsgesuch vorläufig oder endgültig ab.

³ Die Kotierung stellt kein Werturteil über die Effekten oder den Emittenten dar.

⁴ Der Entscheid des Regulatory Board wird schriftlich mitgeteilt. Er enthält auch einen Hinweis auf den regulatorischen Standard, gemäss welchem die betroffenen Effekten kotiert oder gegebenenfalls den Börsenhandelsplatz, auf welchem die betroffenen Effekten gehandelt werden sollen (Art. 3).

*Art. 48
Vorentscheid*

Der Gesuchsteller kann einen Vorentscheid des Regulatory Board verlangen.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG

A. PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG

*Art. 49
Jährliche Berichter-
stattung*

¹ Der Emittent ist verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)

*Art. 50
Zwischenberichterstattung*

¹ Der Emittent kotierter Beteiligungsrechte ist verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen ist freiwillig. Sofern aber Quartalsabschlüsse veröffentlicht werden, hat deren Erstellung nach denselben Vorgaben wie für Halbjahresabschlüsse zu erfolgen.

³ Zwischenabschlüsse unterliegen weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 51
Rechnungslegungsstandards*

Jahres- und Zwischenabschlüsse sind in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

B. WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN

*Art. 52
Unternehmenskalender*

¹ Der Emittent ist verpflichtet, anlässlich der Kotierung sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

² Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen für die Anleger bedeutenden Termine des Emittenten, insbesondere die Generalversammlung und die Publikationsdaten des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse, enthalten.

³ Der Emittent ist verpflichtet, den Unternehmenskalender sowie allfällige Änderungen SIX Exchange Regulation fortlaufend in elektronischer Form zu übermitteln. Diese kann die übermittelten Daten veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 53
Informationspflicht bei
potentiell
kursrelevanten
Tatsachen (Ad hoc-
Publizität)*

¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.

² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

³ Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

*Art. 54
Bekanntgabeaufschub*

¹ Der Emittent kann die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache aufschieben, wenn

1. die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; und
2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.

² Der Emittent muss gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Bekanntgabeaufschubs gewährleistet ist. Tritt ein Informationsleck auf, ist der Markt gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizitätspflicht umgehend über die Tatsache zu informieren.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

*Art. 55
Bekanntmachung von
Änderungen der mit den
Effekten verbundenen
Rechte*

¹ Der Emittent macht jede Änderung der mit den kotierten Effekten verbundenen Rechte rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung bekannt, sodass für die Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

² Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 56
Offenlegung von
Management-
Transaktionen*

¹ Der Emittent sorgt dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten, dessen Beteiligungsrechte mindestens teilweise an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, bei direktem oder indirektem Erwerb oder Veräusserung von:

1. Beteiligungsrechten des Emittenten;
2. Wandel- und Erwerbsrechten, die ein Umtauschrecht oder Bezugsrecht auf Beteiligungsrechte des Emittenten einräumen oder anderen Rechten zum Erwerb oder zur Veräusserung von Beteiligungsrechten des Emittenten, unabhängig davon, ob diese Rechte eine Realerfüllung oder einen Barausgleich vorsehen; oder
3. Finanzinstrumenten jeder Art, die nicht unter Ziff. 1 oder 2 fallen, deren Preis aber massgeblich vom Wert von Beteiligungsrechten oder anderen Rechten zum Erwerb oder zur Veräusserung von Beteiligungsrechten des Emittenten beeinflusst wird;

dem Emittenten dies spätestens am zweiten Börsentag nach dem Geschäftsabschluss melden.

² In der Meldung sind dem Emittenten folgende Angaben zu machen:

1. Name und Adresse der meldepflichtigen Person sowie deren Funktion als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
2. in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Beteiligungs-, Wandel- und Erwerbsrechte sowie Finanzinstrumente, sofern vorhanden die International Securities Identification Number (ISIN) und:
 - a. Angabe, ob es sich um einen Erwerb oder eine Veräusserung handelt;
 - b. Angaben über die Art und die Gesamtzahl der erworbenen oder veräusserten Beteiligungs-, Wandel- und Erwerbsrechte sowie Finanzinstrumente;

- c. bei nicht kotierten Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten die wesentlichen Bedingungen;
3. Angaben über den bezahlten oder erhaltenen Preis;
4. Datum des Geschäftsabschlusses.

³ Überschreitet der Gesamtwert sämtlicher Geschäftsabschlüsse einer meldepflichtigen Person innerhalb eines Kalendermonats den Betrag von CHF 100 000, so macht der Emittent SIX Exchange Regulation innerhalb von zwei Börsentagen eine Meldung mit den Angaben gemäss Abs. 2.

⁴ Sofern der Wert sämtlicher Geschäftsabschlüsse einer meldepflichtigen Person innerhalb eines Kalendermonats den Betrag von CHF 100 000 nicht überschreitet, leitet der Emittent die Meldungen mit den Angaben gemäss Abs. 2, gesammelt und aufgeteilt nach meldepflichtigen Personen, spätestens am vierten Börsentag nach Ende des Kalendermonats SIX Exchange Regulation weiter.

⁵ SIX Exchange Regulation macht die bei ihr nach Abs. 3 eingegangenen Meldungen in der Regel am gleichen Börsentag mittels eines Abrufverfahrens mit folgenden Angaben öffentlich zugänglich:

1. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats, jeweils ohne Namensnennung;
2. in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Beteiligungs-, Wandel- und Erwerbsrechte sowie Finanzinstrumente, sofern vorhanden die International Securities Identification Number (ISIN):
 - a. Angabe, ob es sich um einen Erwerb oder eine Veräusserung handelt;
 - b. Angaben über die Art und die Gesamtzahl der erworbenen oder veräusserten Beteiligungs-, Wandel- und Erwerbsrechte sowie Finanzinstrumente;
 - c. bei nicht kotierten Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten die wesentlichen Bedingungen;
3. bezahlter oder erhaltener Preis;
4. Datum des Geschäftsabschlusses, mit welchem der Grenzwert von CHF 100 000 überschritten wurde.

⁶ SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die gemäss Abs. 5 veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von einem Jahr öffentlich zugänglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Management-Transaktionen (RLMT)

IV. SISTIERUNG DES HANDELS UND DEKOTIERUNG

*Art. 57
Sistierung des Handels*

Der Bereich SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten, dies als geboten erscheinen lassen.

*Art. 58
Dekotierung*

¹ Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

1. auf begründetes Gesuch eines Emittenten hin, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Es kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Auflage machen. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die zuständigen Organe des Emittenten mit der Dekotierung einverstanden sind;
2. steht die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage oder ist bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
3. wenn gemäss Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist;
4. wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind;
5. wenn die in Art. 26 genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.

² Erfüllt das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 nicht, so fordert SIX Exchange Regulation den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet das Regulatory Board die Dekotierung ein.

³ Das Regulatory Board berücksichtigt bei seinem Verfahren all-fällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

V. SANKTIONEN

*Art. 59
Zuständigkeit und
Verfahren*

Die Zuständigkeit für die Einleitung und die Durchführung eines Sanktionsverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Verfahrensordnung.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)

*Art. 60
Verstösse durch den
Emittenten,
Sicherheitsgeber oder
anerkannten Vertreter*

Verstösst der Emittent, der Sicherheitsgeber oder der anerkannte Vertreter nach Art. 43 gegen die Pflichten dieses Reglements, der Zusatzreglemente oder ihrer Ausführungserlasse (insb. gegen Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Informationspflichten) bzw. stellt er deren Einhaltung nicht sicher, kann eine Sanktion ausgesprochen werden.

*Art. 61
Sanktionen*

¹ Gegen Emittenten, Sicherheitsgeber und anerkannte Vertreter können folgende Sanktionen – gegebenenfalls auch kumulativ – ausgesprochen werden:

1. Verweis;
2. Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz);
3. Sistierung des Handels;

4. Dekotierung oder Umteilung unter einen anderen regulatorischen Standard;
5. Ausschluss von weiteren Kotierungen;
6. Entzug der Anerkennung.

² Das zuständige Organ zieht bei der Festsetzung der Sanktion namentlich die Schwere des Verstosses und des Verschuldens in Betracht. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe berücksichtigt das zuständige Organ zusätzlich auch die Sanktionsempfindlichkeit des Betroffenen.

VI. RECHTSMITTEL

*Art. 62
Grundsatz*

¹ Rechtsmittel in Sanktionsverfahren richten sich nach der Verfahrensordnung.

² Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board können innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz können ihrerseits innert 20 Börsentagen an das Schiedsgericht der SIX Swiss Exchange weitergezogen werden.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)
- Mitglieder der Beschwerdeinstanz und der Sanktionskommission
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange

VII. GEBÜHRENREGELUNG

*Art. 63
Gebühren*

Für die Kotierung von Effekten und die Aufrechterhaltung der Kotierung werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung (GebO)

VIII. ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN

*Art. 64
Grundsatz*

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die nachfolgend geregelten Spezialfälle ergänzend bzw. alternativ zu den Art. 1 bis 63.

A. INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

Art. 65

Definition

¹ Investmentgesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften des schweizerischen Obligationenrechts, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

² Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften bzw. direkt oder indirekt getätigte Anlagen unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so fällt sie nicht unter diese Definition.

³ Ebenfalls nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 66

Dauer

Art. 11 ist für Investmentgesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 67

Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten oder einer im Kotierungsprospekt sowie im Kotierungsinserat bezeichneten Stelle in der Schweiz bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

*Art. 68
Domizil im Ausland*

Investmentgesellschaften mit Domizil im Ausland, welche gemäss schweizerischem Kollektivanlagerecht keine Bewilligung zum Vertrieb benötigen, müssen nachweisen, dass die Investoren ihre Mitwirkungs- und Vermögensrechte effektiv in einem dem schweizerischen Aktienrecht gleichwertigen Ausmass wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

*Art. 69
Inhalt des Kotierungs-
prospekts*

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema B vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema B bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema B

*Art. 70
Orientierung über
Risiken*

¹ In jeder im Hinblick auf die Kotierung erfolgenden Veröffentlichung (insbesondere im Kotierungsprospekt und Kotierungsinserat) ist auf die spezifischen Risiken bei Investmentgesellschaften an prominenter Stelle hinzuweisen.

² Als Risiken bei Investmentgesellschaften gelten namentlich die mit der Anlagepolitik, den gewählten Anlageinstrumenten und den Anlagetechniken verbundenen Risiken sowie die mit der Bewertung schwer bewertbarer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten.

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

*Art. 71
Jährliche Berichter-
stattung*

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 72
Zwischenberichter-
stattung*

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu er-
folgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 73
Veröffentlichung des
aktuellen Werts (Net
Asset Value)*

Der aktuelle Wert (Innerer Wert, Net Asset Value) der Effekten ist
in regelmässigen Abständen jedoch mindestens quartalsweise zu
veröffentlichen, wobei das Regulatory Board die Häufigkeit und
die Art und Weise der Veröffentlichung im konkreten Einzelfall
festlegen kann.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

*Art. 74
Bewertung schwer
bewertbarer Anlagen*

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in
Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich In-
vestitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung)
oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind
besondere, vom Regulatory Board festgelegte Offenlegungsan-
forderungen einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema B

*Art. 75
Einhaltung der
Anlagepolitik*

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Ko-
tierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern
zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Ge-
sellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt
anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die
Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu
erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP)

*Art. 76
Änderungen der
Anlagepolitik und des
Entschädigungsmodells*

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten gemäss Art. 55 bekannt zu machen und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP)

B. IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN

*Art. 77
Definition*

¹ Immobiliengesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

² Können die in Abs. 1 festgelegten Kriterien über mehr als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht mehr erfüllt werden, so kann das Regulatory Board den entsprechenden Emittenten unter einen anderen regulatorischen Standard stellen.

³ Nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss KAG verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Voraussetzungen für die Kotierung

*Art. 78
Dauer*

Art. 11 ist für Immobiliengesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

*Art. 79
Anlagepolitik*

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten sowie auf dessen Webseite bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

*Art. 80
Inhalt des Kotierungs-
prospekts*

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema C vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema C bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema C

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

*Art. 81
Jährliche Berichter-
stattung*

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema C
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 82
Zwischenberichter-
stattung*

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 83
Einhaltung der
Anlagepolitik*

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP)

*Art. 84
Änderungen der
Anlagepolitik und des
Entschädigungsmodells*

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten gemäss Art. 55 bekannt zu machen und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP)

C. GESELLSCHAFTEN DES DOMESTIC STANDARD

1. Voraussetzungen für die Kotierung

*Art. 85
Dauer*

In Abweichung zu Art. 11 muss der Emittent lediglich mindestens zwei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

*Art. 86
Jahresabschlüsse*

In Abweichung zu Art. 12 muss der Emittent seine Jahresabschlüsse lediglich für die zwei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

*Art. 87
Kapitalausstattung*

¹ In Abweichung zu Art. 15 muss das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten am ersten Handelstag lediglich mindestens CHF 2,5 Mio. betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

*Art. 88
Streuung*

¹ In Abweichung zu Art. 19 gilt eine ausreichende Streuung als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 5 Mio. beträgt.

² Sind bereits Effekten einer anderen Kategorie desselben Emittenten kotiert, so genügt für die Kotierung von weiteren Effekten eine Kapitalisierung im Sinne von Abs. 1 von mindestens CHF 2 Mio.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

*Art. 89
Inhalt des Kotierungs-
prospekts*

¹ Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

² Die gemäss Schema A geforderten Angaben über die Vergangenheit sind jedoch nur zu machen, falls der Emittent zum jeweils angeführten Zeitpunkt bereits existierte.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

D. HINTERLEGUNGSSCHEINE

*Art. 90
Definitionen*

¹ Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements sind handelbare Zertifikate, die stellvertretend für hinterlegte Beteiligungsrechte ausgegeben werden und die (indirekte) Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der hinterlegten Beteiligungsrechte ermöglichen.

² Die hinterlegten Beteiligungsrechte werden Basisaktien genannt.

³ Emittent ist, sofern nicht anders bezeichnet, der Emittent der Basisaktien.

⁴ Der Emittent der Hinterlegungsscheine wird als Depositär bezeichnet.

1. Voraussetzungen für die Kotierung*Art. 91
Anforderungen an den
Emittenten*

Die Anforderungen an den Emittenten der Basisaktien richten sich nach Art. 10 bis 16.

*Art. 92
Anforderungen an den
Depositär*

¹ Der Depositär muss wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. der Depositär ist dem schweizerischen Bankengesetz (BankG) oder als Effekthändler dem Börsengesetz (BEHG) unterstellt;
2. der Depositär ist einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellt.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Depositärs beigebracht werden.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)

*Art. 93
Treuhänderisches
Halten der Basisaktien*

Der Hinterlegungsvertrag muss vorsehen, dass die Basisaktien vom Depositär treuhänderisch (oder über ähnliche Vereinbarungen gemäss dem anwendbaren Recht) für die an den entsprechenden Hinterlegungsscheinen berechtigten Investoren gehalten und in deren Interesse sämtliche mit den Basisaktien verbundenen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte durch den Depositär wahrgenommen werden.

*Art. 94
Anforderungen an die
Hinterlegungsscheine*

¹ Die Art. 17 bis 26 sind sinngemäss auf die Hinterlegungsscheine anwendbar.

² Die Anforderungen an die Streuung gemäss Art. 19 beziehen sich auf die Gattung der zu kotierenden Hinterlegungsscheine.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

*Art. 95
Inhalt des Kotierungs-
prospekts*

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema D für Hinterlegungsscheine vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema D bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema D

*Art. 96
Kürzung des
Kotierungsprospekts*

In Abweichung von Art. 34 kann der Kotierungsprospekt in den folgenden Fällen gekürzt werden:

1. sofern Hinterlegungsscheine für dieselben Basisaktien bereits an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und die neuen Hinterlegungsscheine den Inhabern der bereits kotierten Hinterlegungsscheine aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden;
2. bei der Kotierung von an die Inhaber der Hinterlegungsscheine ausgegebenen Optionen sowie von Wandel- oder Optionsanleihen, wenn sich die Options- oder Wandelrechte auf bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Hinterlegungsscheine für Basisaktien des Emittenten beziehen.

*Art. 97
Kotierungsinserat*

Zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 40 muss das Kotierungsinserat folgende Informationen enthalten:

1. Hinweis auf die Hinterlegungsschein-Struktur;
2. Firma und Sitz des Depositärs;

3. falls die Basisaktien kotiert sind: Name der Börse, an welcher die Basisaktien kotiert sind, sowie dortiges Handelssymbol;
4. Handelswährung der Hinterlegungsscheine an der SIX Swiss Exchange.

*Art. 98
Emittentenerklärung*

Im Zusammenhang mit der Kotierung von Hinterlegungsscheinen hat auch der Emittent der Basisaktien eine Erklärung im Sinne von Art. 45 abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

*Art. 99
Grundsatz*

Der Emittent ist dafür verantwortlich, dass die Informationspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfüllt werden.

*Art. 100
Management-
Transaktionen*

Die Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 56 ist nicht erforderlich.

*Art. 101
Informationen zur
Corporate Governance*

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance ist nicht anwendbar.

*Art. 102
Zwischenberichter-
stattung*

Die Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich.

*Art. 103
Laufende
Meldepflichten*

Die Informationspflichten während der Kotierung richten sich für den Emittenten der Hinterlegungsscheine und die Basisaktien sinngemäss nach Kapitel III («Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung»), soweit sie nicht durch dieses Kapitel VI-II.D abgeändert worden sind.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 104
Änderungen betreffend
Depositär und Hinterle-
gungsvertrag* Den Depositär oder den Hinterlegungsvertrag betreffende Änderungen müssen SIX Exchange Regulation gleichzeitig mit der Information an die Inhaber der Hinterlegungsscheine gemeldet werden.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

E. KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN

*Art. 105
Definition* Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kotierungsreglements sind Anteile (oder Aktien) in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss KAG der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus einer Bewilligung bedürfen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

*Art. 106
Ausführende
Bestimmungen* Die SIX Swiss Exchange kann für bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Immobilienfonds, Exchange Traded Funds) ausführende Handelsbestimmungen erlassen.

1. Voraussetzungen für die Kotierung

*Art. 107
Dauer* Art. 11 ist für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

*Art. 108
Mindestkapitalisierung/
Streuung der Anteile* ¹ Zusätzlich zum Erfordernis von Art. 19 müssen kollektive Kapitalanlagen zum Zeitpunkt der Kotierung grundsätzlich ein Vermögen von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.

² Von diesen Erfordernissen wird abgesehen, wenn ein SIX Swiss Exchange-Teilnehmer sich gegenüber der SIX Swiss Exchange verpflichtet, in den entsprechenden Effekten für einen Markt zu sorgen (Market Maker).

³ Die SIX Swiss Exchange kann betreffend Market Making in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange und der gegebenenfalls anwendbaren SIX Swiss Exchange-Weisung ausführende Bestimmungen erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange

*Art. 109
Verfügung der FINMA*

Die Kotierung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen setzt voraus:

1. Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen:
Eine rechtskräftige Genehmigung durch die FINMA gemäss KAG sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung;
2. Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:
Das Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

*Art. 110
Kotierungsprospekt*

¹ Als Kotierungsprospekt im Sinne von Art. 27 ist der von der FINMA bewilligte Prospekt in seiner aktuellsten Fassung einzureichen.

² Der Kotierungsprospekt ist dabei mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Valorenummer/ISIN;
2. Handelswährung;
3. Abrechnungsstelle;
4. Ausgestaltung von Effekten;
5. Angaben, soweit vorhanden, über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) in den letzten drei Jahren;
6. Verantwortlichkeitsklausel gemäss Schema A, Ziff. 4;
7. Erklärung, dass die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte Bestandteil des Kotierungsprospekts sind.

³ Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ist der Kotierungsprospekt zusätzlich zu Abs. 2 mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Zahlstelle in der Schweiz;
2. falls anwendbar, Nennung der Primärbörse.

*Art. 111
Emittentenerklärung*

¹ In Ergänzung zu Art. 45 hat der Emittent von kollektiven Kapitalanlagen mit der Gesuchstellung zu erklären, dass er mit der elektronischen Veröffentlichung der gemäss Art. 55 zu meldenden Angaben einverstanden ist.

² Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einer Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bedürfen, ist die Erklärung gemäss Art. 45 durch den Emittenten bzw. den Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 123 ff. KAG abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

*Art. 112
Kotierungsinserat*

Auf die Veröffentlichung eines Kotierungsinserats gemäss Art. 37 ff. kann auf Gesuch hin verzichtet werden, sofern im Rahmen der gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten von der FINMA bereits eine Veröffentlichung verlangt wird und diese die Angaben gemäss Art. 40 enthält.

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

*Art. 113
Jährliche und Zwischenberichterstattung*

Der Inhalt der einzureichenden Jahres- und Halbjahresabschlüsse richtet sich nach den auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. INKRAFTTRETEN

*Art. 114
Inkrafttreten*

Das Kotierungsreglement wurde von der FINMA am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften vom 1. November 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Immobiliengesellschaften vom 18. Dezember 2000, das Zusatzreglement für die Kotierung im Segment «SWX Local Caps» vom 29. März 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen vom 14. Dezember 2006 sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen vom 1. November 2006.

B. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 115*
Bisher kotierte Effekten
- ¹ Die bisher an der SIX Swiss Exchange kotierten Effekten bleiben weiterhin kotiert.
- ² Sämtliche Vorschriften dieses Kotierungsreglements sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch auf Emittenten bereits kotierter Effekten anwendbar, soweit in den Übergangsbestimmungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.
- Art. 116*
Hängige Kotierungs- und Sanktionsverfahren
- ¹ Laufende Kotierungs- und Sanktionsverfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.
- ² Auch Sanktionsverfahren, die erst nach Inkrafttreten dieses Kotierungsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.
- Art. 117*
Periodische Berichterstattung
- Emittenten bereits kotierter Effekten müssen einen Zwischen- und Jahresabschluss gemäss Art. 49 und 50 erstmals für das Geschäftsjahr, beginnend am oder nach dem 1. Juli 2009, veröffentlichen.